

**Gesellschafterversammlung
der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH
Ort und Zeit werden noch bekannt gegeben**

Sitzungsunterlage

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH eröffnet die Gesellschafterversammlung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung am 15.09.2016

Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung am 15.09.2016 ist der Gesellschafterversammlung am 19.09.2016 zugesandt worden und als Anlage 1 beigefügt. Änderungs- oder Ergänzungswünsche sind nicht eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung am 15.09.2016 wird genehmigt.

TOP 3 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH

In der Sitzung des Aufsichtsrates am 15.11.2016 ist über eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in den §§ 8, 9 und 10 beraten worden. Mit den Änderungen soll

- die Zahl der Ratsmitglieder im WBN-Aufsichtsrat soll von acht auf elf erhöht werden,
- der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden im WBN-Aufsichtsrat soll von ein auf zwei erhöht werden.

In der als Anlage 2 beigefügten Synopsis sind diese Änderungen der bisherigen Fassung des Gesellschaftsvertrages gegenübergestellt.

Der Aufsichtsrat hat

- der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Gesellschaftsvertrag entsprechend der Anlage 2 zu ändern und
- dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. empfohlen, dem Bürgermeister für die Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Weisungsbeschluss zu geben.

Der Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ist notariell zu beurkunden.

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung beschließt, den Gesellschaftsvertrag in den §§ 8, 9 und 10 entsprechend der beigefügten Anlage 2 zu ändern.

Anmerkung: Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH in § 7 Abs. 1 (siehe TOP 5b der Anlage 2) wird der WBN-Gesellschafterversammlung zur Kenntnis gegeben. Der Aufsichtsrat der WBN hat darüber beraten und dem SWN-Aufsichtsrat sowie der SWN-Gesellschafterversammlung empfohlen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 7 Abs. 1 zu beschließen. Ein Beschluss der WBN-Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich.

TOP 4 Änderung der Vergütungsregelung für die Aufsichtsräte

In der Ratssitzung am 03.11.2016 wurde eine aufwandsorientierte und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Mandate eine aufwandsneutrale Neuregelung der Vergütungsregelung für die Aufsichtsräte angekündigt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 darüber auf der Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Sitzungsunterlage beraten und empfiehlt der Gesellschafterversammlung – abweichend von der Sitzungsunterlage – folgende

Eckpunkte einer Vergütungsregelung für die Aufsichtsräte in den kommunalen Unternehmen zu beschließen:

- Die Vergütungsregelung gilt für die Aufsichtsräte der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH (WBN), der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH (SWN) und die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG (SNN).
- Die Vergütung für ordentliche Aufsichtsratsmitglieder der WBN wird nicht erhöht; sie beträgt unverändert 960 Euro p. a., die Vergütung für ordentliche Aufsichtsratsmitglieder der SWN und der SNN wird jeweils von 1.250 Euro p. a. auf 540 Euro p. a. gesenkt.
- Aufsichtsratsvorsitzende erhalten die doppelte Vergütung, stellvertretende Vorsitzende die eineinhalbfache Vergütung.
- Das Sitzungsgeld beträgt für alle Aufsichtsratsmitglieder aller Gesellschaften einheitlich 100 Euro.
- Auf variable und/oder erfolgsabhängige Vergütungskomponenten wird verzichtet.
- Umsatzsteuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird die Umsatzsteuer zusätzlich erstattet.
- Der Vergütungsanspruch beginnt mit dem Beginn der Wahlperiode und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode. Bei Entsendung oder Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode wird die Vergütung für das jeweilige Kalenderjahr zeitanteilig berechnet.
- Die Vergütungen werden vierteljährlich nachträglich durch Banküberweisung ausgezahlt.
- Für die Ausübung der Gesellschafterfunktion und die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen werden keine Vergütungen gezahlt.
- Die Vergütungsregelung tritt mit Wirkung ab 1. November 2016 in Kraft.

Diese Eckpunkte sind in der als Anlage 4 beigefügten Vergütungsregelung niedergelegt.

Nach der Neuregelung ergeben sich folgende Jahreskosten:

		WBN	SWN	SNN	Gesamt	Mittelwert 18 kommunale Unternehmen
Mandate	Anzahl	14	10	8		12
Sitzungen	Anzahl	5	2	3	114	3
Jahreskosten	Euro	22.360	8.210	7.800	38.370	
- pro Unternehmen	Euro				12.790	14.911
- pro Mandat	Euro	1.597	821	975	1.199	1.254
- pro Mandat und Sitzung	Euro	319	411	325	337	418
Abweichung	Euro	+ 10.360	- 6.965	- 5.660	- 2.265	
Veränderung		+ 86 %	- 46 %	- 42 %	- 6 %	

Nach diesem Vergütungsmodell erfolgt eine deutliche Verlagerung der Aufsichtsratsvergütungen von den SWN und SNN zu den WBN. Diese Verlagerung war angestrebt; sie ist sachgerecht und trägt dem mit der Aufsichtsrats Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand Rechnung. Die Vergütung pro Mandat und Sitzung differiert in den drei Unternehmen innerhalb enger Grenzen. Die Gesamtkosten für die Aufsichtsrats Tätigkeit sinken – trotz der höheren Anzahl an Aufsichtsratsmandaten – nach der Neuregelung um 2.265 Euro p. a. von 40.635 Euro auf 38.370 Euro p. a.

Die Vergütungen liegen unterhalb der „angemessenen Vergütung“ des Ratsbeschlusses vom 6. Dezember 2007 (Drucksache Nr. 311/2007).

Die Vergütungen liegen unter den Vergleichswerten der 18 kommunalen Unternehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung beschließt die als Anlage 4 beigefügte Vergütungsregelung für Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. GmbH.

Anlagen:

Anlage 1: Protokoll der Gesellschafterversammlung am 15.09.2016

Anlage 2: Synopsis zur Änderung des WBN-Gesellschaftsvertrages in §§ 8, 9 und 10

Anlage 3: Sitzungsunterlage TOP 5 der WBN-Aufsichtsratssitzung am 15.11.2016 mit Anlagen

Anlage 4: Vergütungsregelung für Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. GmbH



Niederschrift

Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH am 15.09.2016 (im Anschluss an die Aufsichtsratssitzung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt) im Konferenzraum der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG, Hertzstr. 3, 31535 Neustadt

Teilnehmer:

Herr Klaus-Peter Sommer	Vorsitzender der Gesellschafterversammlung
Herr Bürgermeister Uwe Sternbeck	Gesellschaftervertreter
Herr Helmut Eisbrenner	Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH eröffnet um 16:05 Uhr als Vorsitzender die Gesellschafterversammlung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung am 24.07.2015

Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung am 24.07.2015 ist der Gesellschafterversammlung am 24.07.2015 zugesandt worden. Änderungs- oder Ergänzungswünsche sind dazu nicht eingegangen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung am 24.07.2015 wird genehmigt.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH stellt den Jahresabschluss 2015 fest. Sie beschließt, vom Jahresüberschuss in Höhe von 1.200.316,06 Euro einen Betrag in Höhe von 630.000,00 Euro an die Stadt Neustadt a. Rbge. auszuschütten und den verbleibenden Teil in Höhe von 570.316,06 Euro in die Gewinnrücklage einzustellen.

TOP 4 Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2015

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.



Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH beschließt, der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

TOP 5 Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH beschließt, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

TOP 6 Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH empfiehlt der Gesellschafterversammlung, die Göken, Pollak und Partner, Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen.

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung wählt die Göken, Pollak und Partner, Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

TOP 7 Wahl des Konzern-Abschlussprüfers für den Konzern Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge für das Geschäftsjahr 2016

Beschluss:

Die Gesellschafterversammlung wählt die Göken, Pollak und Partner, Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, zum Konzern-Abschlussprüfer für den Konzern Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH für das Geschäftsjahr 2016.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Herr Sternbeck merkt an, dass am 17. Juni 2016 eine neue EU-Richtlinie zur externen/internen Rotation des Wirtschaftsprüfers herausgegeben wurde.

Der Vorsitzende, Herr Sommer, schließt die Sitzung um 16:11 Uhr.

Die Niederschrift wurde in der Sitzung amgenehmigt, wie folgt berichtet.

Vorsitzender

Geschäftsführung

Protokollführer

Anlage 2 zur Sitzungsunterlage

Anlage 4

WBN-Gesellschaftsvertrag Stand: 18.06.2015	Änderung des Gesellschaftsvertrages (Entwurf)
<p>§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p>
<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Ratsmitgliedern, die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsandt werden, dem/der Bürgermeister(in) oder ein(e) auf seinen/ihren Vorschlag benannte(r) andere(r) Beschäftigte(r) der Stadt Neustadt a. Rbge. und einem/einer Arbeitnehmervertreter(in). Der/die für die Finanzverwaltung der Stadt zuständige Dezernent(in) ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates.</p> <p>Der/die Arbeitnehmervertreter(in) wird von den Belegschaften der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH und der Stadtnetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG aus ihrer Mitte gemeinsam gewählt und in den Aufsichtsrat entsendet. Er/sie kann sich bei Verhinderung durch eine von den Belegschaften gewählte, nicht stimmberechtigte Ersatzperson vertreten lassen.</p> <p>2. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt. Der/die Stellvertreter(in) darf nicht derselben Ratsfraktion angehören wie der/die Vorsitzende.</p> <p>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.</p> <p>4. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. jederzeit abberufen und unter Beachtung des § 71 (2) NKomVG ersetzt werden.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus elf Ratsmitgliedern, die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsandt werden, dem/der Bürgermeister(in) oder ein(e) auf seinen/ihren Vorschlag benannte(r) andere(r) Beschäftigte(r) der Stadt Neustadt a. Rbge. und einem/einer Arbeitnehmervertreter(in). Der/die für die Finanzverwaltung der Stadt zuständige Dezernent(in) ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates.</p> <p>Der/die Arbeitnehmervertreter(in) wird von den Belegschaften der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH und der Stadtnetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG aus ihrer Mitte gemeinsam gewählt und in den Aufsichtsrat entsendet. Er/sie kann sich bei Verhinderung durch eine von den Belegschaften gewählte, nicht stimmberechtigte Ersatzperson vertreten lassen.</p> <p>2. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und zwei stellvertretende Vorsitzende werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter dürfen nicht denselben Ratsfraktionen angehören.</p> <p>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.</p> <p>4. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. jederzeit abberufen und unter Beachtung des § 71 (2) NKomVG ersetzt werden.</p>
<p>§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p>
<p>1. Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem(r) Stellvertreter(in) einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.</p>

<p>2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter(in), anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</p> <p>4. Nehmen an der zweiten Sitzung der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) nicht teil, so übernimmt das älteste und dazu bereite stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. In dem Falle ist der Aufsichtsrat auch bei der Nichtteilnahme des/der Vorsitzenden und seines(r)/ihres(r) Stellvertreter(s)(in) beschlussfähig. Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>6. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder (im Falle seiner/ihrer Verhinderung) seines(r)/ihres(r) Stellvertreter(s)/Stellvertreterin Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.</p> <p>7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder (bei dessen/deren Verhinderung) seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) und einem weiteren stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.</p>	<p>2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in), anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</p> <p>4. Nehmen an der zweiten Sitzung weder der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates noch seine/ihre Stellvertreter teil, so übernimmt das älteste und dazu bereite stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. In dem Falle ist der Aufsichtsrat auch bei der Nichtteilnahme des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter beschlussfähig. Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>6. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder (im Falle seiner/ihrer Verhinderung) eines(r) Stellvertreter(s)/ Stellvertreterin Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.</p> <p>7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder (bei dessen/deren Verhinderung) einem(r) Stellvertreter(in) und einem weiteren stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.</p>
<p>8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder (im Verhinderungsfall) seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) unter der Bezeichnung: "Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rügenberge</p>	<p>8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder (im Verhinderungsfall) einem(r) Stellvertreter(in) unter der Bezeichnung: "Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rügenberge GmbH" abge-</p>

GmbH" abgegeben.	geben.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.	9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates
<p>1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.</p> <p>Er entsendet Mitglieder in die Gremien von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, wobei die in den Aufsichtsrat der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zu entsendenden Mitglieder aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden. Er benennt den Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG.</p>	<p>1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.</p> <p>Er entsendet Mitglieder in die Gremien von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, wobei die in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH und der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zu entsendenden Mitglieder aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden. Er benennt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH sowie den Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG.</p> <p>[Ziffern 2 – 4 unverändert]</p>

**Aufsichtsratssitzung
der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH
am Dienstag, den 15. November 2016, um 15:30 Uhr
im Konferenzraum der Gesellschaft, Hertzstr. 3, 31535 Neustadt a. Rbge.**

Sitzungsunterlage zu TOP 5

**TOP 5 Änderung der Gesellschaftsverträge WBN und SWN
Änderung der Vergütungsregelungen für die Aufsichtsräte**

In der Sitzung des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. am 03.11.2016 wurde eine Änderung der Gesellschaftsverträge der WBN und der SWN und eine Änderung der Vergütungsregelung für die Aufsichtsräte in den kommunalen Gesellschaften angekündigt.

Nach zusätzlichen Aufklärungsgesprächen wurde die nachfolgende Sitzungsunterlage erstellt, die als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für die angekündigten Änderungen dienen soll.

Folgende Änderungen sind beabsichtigt:

- die Zahl der Ratsmitglieder im WBN-Aufsichtsrat soll von acht auf elf erhöht werden,
- der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden im WBN-Aufsichtsrat soll von ein auf zwei erhöht werden,
- die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder in den SWN- und SNN-Aufsichtsräten soll nicht verändert werden,
- die Vergütungsregelung für die Aufsichtsratsmitglieder der WBN, der SWN und der SNN soll aufwandsorientiert, aber aufwandsneutral neu strukturiert werden

Diese Änderungen bedingen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WBN und der SWN sowie eine Neufassung der Vergütungsregelung für die Aufsichtsräte.

a) Änderung des Gesellschaftsvertrages der WBN

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der WBN werden im Aufsichtsrat der WBN beraten und der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Aufgaben der Gesellschafterin Stadt Neustadt a. Rbge. in der Gesellschafterversammlung werden vom Bürgermeister der Stadt Neustadt a. Rbge. wahrgenommen. Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung erfolgt ausschließlich nach den vorher einzuholenden Weisungsbeschlüssen des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die angekündigten Änderungen erfordern Änderungen in den §§ 8, 9 und 10 des WBN-Gesellschaftsvertrages. In der als Anlage 1 beigefügten Synopse sind die Änderungen der bisherigen Fassung des Gesellschaftsvertrages gegenübergestellt.

Der Aufsichtsrat wird um Prüfung der und ggf. Beschlussfassung über die Änderungsvorschläge gebeten. Über die Änderung des Gesellschaftsvertrages entscheidet die WBN-Gesellschafterversammlung nachdem der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Weisungsbeschluss erteilt hat.

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat empfiehlt der WBN-Gesellschafterversammlung, den WBN-Gesellschaftsvertrag in den §§ 8, 9 und 10 wie in der als Anlage 1 beigefügten Synopse dargestellt neu zu fassen. Er empfiehlt dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. GmbH dem Bürgermeister als Vertreter der Stadt Neustadt a. Rbge. in der WBN-Gesellschafterversammlung einen entsprechenden Weisungsbeschluss zu erteilen.

b) Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWN

Änderungen des Gesellschaftsvertrages der SWN werden im Aufsichtsrat der SWN beraten und der SWN-Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates der WBN.

Die angekündigte Änderung des Gesellschaftsvertrages erfordert eine Änderung in § 7 Ziff. 1 des SWN-Gesellschaftsvertrages. In der als Anlage beigefügten Synopse ist die Änderung der bisherigen Fassung des Gesellschaftsvertrages gegenübergestellt.

Der Aufsichtsrat wird um Prüfung der und ggf. Beschlussfassung über den Änderungsvorschlag gebeten. Über die Änderung des Gesellschaftsvertrages entscheidet die SWN-Gesellschafterversammlung, nachdem der SWN-Aufsichtsrat darüber beraten und der SWN-Gesellschafterversammlung und dem WBN-Aufsichtsrat eine entsprechende Beschlussempfehlung gegeben hat. Die Beratung im SWN-Aufsichtsrat hat aus Zeitgründen noch nicht stattgefunden und ist nachzuholen.

Beschlussvorschlag:

Der Aufsichtsrat empfiehlt dem SWN-Aufsichtsrat und der SWN-Gesellschafterversammlung § 7 Ziff. 1 des SWN-Gesellschaftsvertrages wie in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt neu zu fassen. Diese Empfehlung steht unter dem Vorbehalt, dass der SWN-Aufsichtsrat eine entsprechende Beschlussempfehlung abgibt.

c) Änderung der Vergütungsregelung für die Aufsichtsräte

Derzeit gilt folgende Vergütungsregelung für die Aufsichtsräte:

		WBN	SWN	SNN	Gesamt
Mandate	Anzahl	11	10	8	29
Sitzungen 2015	Anzahl	5	2	3	10
Jahresvergütung					
- ordentl. Mitglieder	Euro	960	1.250	1.250	
- Stellvertreter	Euro	1.440	1.875	1.875	
- Vorsitzende	Euro	1.920	2.500	2.500	
Sitzungsgeld	Euro	0	40	40	
Vergütung pro Mandat	Euro	1.091	1.518	1.839	
Jahreskosten	Euro	12.000	15.175	13.460	40.635
- pro Unternehmen	Euro				13.545
- pro Mandat	Euro	1.091	1.518	1.683	1.401
- pro Mandat und Sitzung	Euro	218	759	561	140

Die Ursprünge dieser Vergütungsregelung sind nicht bekannt; die Beträge wurden zumindest bei der Euro-Umstellung auf glatte Eurobeträge gerundet und werden seitdem unverändert angewendet.

In der Ratssitzung am 03.11.2016 wurde eine aufwandsorientierte und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Mandate eine aufwandsneutrale Neuregelung der Vergütungsregelung für die Aufsichtsräte gefordert.

Die zunehmend komplexeren Geschäftsmodelle erfordern eine erhöhte Sach- und Fachkunde für die Ausübung der Überwachungs- und Beratungstätigkeit des Aufsichtsrats. Neben sich ständig verändernde politische und regulatorische Rahmenbedingungen treten wirtschaftliche Veränderungen: Leistungen öffentlicher Unternehmen werden zunehmend im Wettbewerb angeboten. Unternehmen der öffentlichen Hand sehen sich einem steigenden Effizienz- und Kostendruck bei gleichbleibendem Anspruch an die zu erbringende Leistungsqualität ausgesetzt. Die damit verbundene Intensivierung wirtschaftlichen Handelns erhöht ebenso die Anforderungen an die Überwachungstätigkeit von Aufsichtsgremien.

Diese Umstände verdeutlichen, dass sowohl von Vertretern der hauptamtlichen Verwaltung als auch von ehrenamtlichen Aufsichtsratsmitgliedern gleichermaßen ein zunehmend professionelles Verhalten in der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit auf Basis der rechtlichen Grundlagen, Vorschriften und Handlungsempfehlungen, wie auch im Rahmen öffentlicher Wahrnehmung erwartet wird.

Aufsichtsratsvergütungen sollen hinsichtlich der Höhe und Struktur angemessen sein sowie der Arbeitsbelastung und der Verantwortung Rechnung tragen.

Die bisher geltende Vergütungsregelung genügt diesen Anforderungen nicht mehr. Die Vergütungen von insgesamt rund 40.000 Euro p. a. für die drei Unternehmen (durchschnittlich 13.500 Euro pro Unternehmen) erscheint – auch im Vergleich zu anderen kommunalen Unternehmen – durchaus angemessen.

Die Auswertung von Aufsichtsratsvergütungen von 18 kommunalen Unternehmen zeigt ein sehr uneinheitliches Bild:

		Mittelwert	Minimum	Maximum
Mitglieder	Anzahl	12	6	18
Sitzungen	Anzahl	3	2	4
Jahresbetrag				
- ordentl. Mitglieder	Euro	991	0	2.004
- Stellvertreter	Euro	1.384	0	2.760
- Vorsitzende	Euro	1.981	0	3.672
Sitzungsgeld	Euro	49	0	150
Jahreskosten	Euro	14.911	330	25.100
- pro Mandat	Euro	1.254	30	2.282
- pro Mandat und Sitzung	Euro	418	10	761

Die ausgewiesenen Mittelwerte können Anhaltspunkte für eine angemessene Aufsichtsratsvergütung liefern: Der durchschnittliche Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern und tagt dreimal jährlich; das ordentliche Aufsichtsratsmitglied erhält eine Vergütung von rd. 1.000 Euro p. a., Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende erhalten eine erhöhte Vergütung; es wird ein Sitzungsgeld von rund 50 Euro vergütet. Die durchschnittlichen Jahreskosten pro Mitglied liegen bei 1.254 Euro p. a.; pro Sitzung werden durchschnittlich 418 Euro vergütet.

Die Verteilung auf die drei Unternehmen entspricht nicht der damit verbundenen Arbeitsbelastung und Verantwortung. Insofern wird empfohlen, die auf die SWN und SNN entfallende Aufsichtsratsvergütung zu reduzieren und die auf die WBN entfallende Aufsichtsratsvergütung zu erhöhen. Zusätzlich sollte der Aspekt der Mehrfachmandate berücksichtigt werden, weil grundlegende Angelegenheiten z. B. der SWN oder SNN auch im Aufsichtsrat der WBN beraten werden. Angesichts der zeitlichen Inanspruchnahme durch die Aufsichtsratssitzungen (Sitzungsdauer z. T. 4 bis 5 Stunden) sollte das Sitzungsgeld deutlich erhöht werden.

Hieraus können folgende **Eckpunkte für eine Vergütungsregelung** abgeleitet werden:

- Die Vergütungsregelung gilt für die Aufsichtsräte der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH, der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH und die Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG.
- Die Vergütung für das erste Aufsichtsratsmandat beträgt 1.200 Euro p. a., jedes weitere Aufsichtsratsmandat wird mit 360 Euro p. a. vergütet.
- Aufsichtsratsvorsitzende erhalten die doppelte Vergütung, stellvertretende Vorsitzende die eineinhalbfache Vergütung.
- Das Sitzungsgeld beträgt für alle Aufsichtsratsmitglieder einheitlich 100 Euro.
- Auf variable und/oder erfolgsabhängige Vergütungskomponenten wird verzichtet.
- Umsatzsteuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird die Umsatzsteuer zusätzlich erstattet.
- Der Vergütungsanspruch beginnt mit dem Beginn der Wahlperiode und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode.
- Bei Entsendung oder Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode wird die Vergütung für das jeweilige Kalenderjahr zeitanteilig berechnet.
- Die Vergütungen werden nach der letzten ordentlichen Aufsichtsratssitzung eines Kalenderjahres ausgezahlt.
- Für die Ausübung der Gesellschafterfunktion und die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen werden keine Vergütungen gezahlt.
- Die Vergütungsregelung tritt mit Wirkung ab 1. November 2016 in Kraft.

Nach diesen Eckpunkten ergeben sich folgende Jahreskosten:

		WBN	SWN	SNN	Gesamt
Mandate	Anzahl	14	10	8	
Sitzungen	Anzahl	5	2	3	114
Jahreskosten	Euro	26.200	6.980	8.100	41.280
- pro Unternehmen	Euro				13.760
- pro Mandat	Euro	1.871	698	1.013	1.290
- pro Mandat und Sitzung	Euro	374	349	338	362
Abweichung	Euro	+ 14.200	- 8.195	- 5.360	+ 645

Veränderung		+ 118 %	- 54 %	- 40 %	+ 1,6 %
-------------	--	---------	--------	--------	---------

Nach diesem Vergütungsmodell erfolgt eine deutliche Verlagerung der Aufsichtsratsvergütungen von den SWN und SNN zu den WBN; diese Verschiebung ist sachgerecht und trägt dem mit der Aufsichtsrats Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand Rechnung. Die Vergütung pro Mandat und Sitzung differiert in den drei Unternehmen nur innerhalb enger Grenzen. Die Gesamtkosten für die Aufsichtsrats Tätigkeit betragen nach der Neuregelung unverändert rund 41.000 Euro.

Die Jahreskosten pro Unternehmen und pro Mandat/Sitzung liegen unter dem Mittelwert aus den 18 kommunalen Unternehmen; die Vergütung pro Mandat liegt geringfügig über dem Vergleichswert.

Der Aufsichtsrat wird gebeten, dass vorgestellte Vergütungsmodell für die Aufsichtsrats Tätigkeit zu diskutieren und der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung für eine Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung auszusprechen.

Eine Neuregelung der Vergütungsregelung für Aufsichtsräte ist von der Gesellschafterversammlung zu beschließen, nachdem der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. dem Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung einen entsprechenden Weisungsbeschluss erteilt hat.

Beschlussvorschlag:

Ist in der Sitzung zu formulieren.

<p>WBN-Gesellschaftsvertrag Stand: 18.06.2015</p>	<p>Änderung des Gesellschaftsvertrages (Entwurf)</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Ratsmitgliedern, die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsandt werden, dem/der Bürgermeister(in) oder ein(e) auf seinen/ihren Vorschlag benannte(r) andere(r) Beschäftigte(r) der Stadt Neustadt a. Rbge. und einem/einer Arbeitnehmervertreter(in). Der/die für die Finanzverwaltung der Stadt zuständige Dezerent(in) ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates.</p> <p>Der/die Arbeitnehmervertreter(in) wird von den Belegschaften der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH und der Stadtnetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG aus ihrer Mitte gemeinsam gewählt und in den Aufsichtsrat entsendet. Er/sie kann sich bei Verhinderung durch eine von den Belegschaften gewählte, nicht stimmberechtigte Ersatzperson vertreten lassen.</p> <p>2. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt. Der/die Stellvertreter(in) darf nicht derselben Ratsfraktion angehören wie der/die Vorsitzende.</p> <p>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.</p> <p>4. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. jederzeit abberufen und unter Beachtung des § 71 (2) NKomVG ersetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus elf Ratsmitgliedern, die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsandt werden, dem/der Bürgermeister(in) oder ein(e) auf seinen/ihren Vorschlag benannte(r) andere(r) Beschäftigte(r) der Stadt Neustadt a. Rbge. und einem/einer Arbeitnehmervertreter(in). Der/die für die Finanzverwaltung der Stadt zuständige Dezerent(in) ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates.</p> <p>Der/die Arbeitnehmervertreter(in) wird von den Belegschaften der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH, der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH und der Stadtnetze Neustadt a. Rbge GmbH & Co. KG aus ihrer Mitte gemeinsam gewählt und in den Aufsichtsrat entsendet. Er/sie kann sich bei Verhinderung durch eine von den Belegschaften gewählte, nicht stimmberechtigte Ersatzperson vertreten lassen.</p> <p>2. Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und zwei stellvertretende Vorsitzende werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter dürfen nicht denselben Ratsfraktionen angehören.</p> <p>3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.</p> <p>4. Die dem Rat angehörenden Mitglieder des Aufsichtsrates können vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. jederzeit abberufen und unter Beachtung des § 71 (2) NKomVG ersetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem(r) Stellvertreter(in) einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.</p>

<p>zunehmen.</p> <p>2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter(in), anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</p> <p>4. Nehmen an der zweiten Sitzung der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) nicht teil, so übernimmt das älteste und dazu bereite stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. In dem Falle ist der Aufsichtsrat auch bei der Nichtteilnahme des/der Vorsitzenden und seines(r)/ihres(r) Stellvertreterers(in) beschlussfähig. Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimm Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>	<p>2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in), anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.</p> <p>4. Nehmen an der zweiten Sitzung weder der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates noch seine/ihre Stellvertreter teil, so übernimmt das älteste und dazu bereite stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. In dem Falle ist der Aufsichtsrat auch bei der Nichtteilnahme des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter beschlussfähig. Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates.</p> <p>5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimm Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>
<p>6. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder (im Falle seiner/ihrer Verhinderung) seines(r)/ihres(r) Stellvertreterers/Stellvertreterin Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.</p> <p>7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder (bei dessen/deren Verhinderung) seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) und einem weiteren stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.</p>	<p>6. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden oder (im Falle seiner/ihrer Verhinderung) eines(r) Stellvertreterers/ Stellvertreterin Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.</p> <p>7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder (bei dessen/deren Verhinderung) einem(r) Stellvertreter(in) und einem weiteren stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.</p> <p>8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder (im Verhinderungsfall) einem(r) Stellvertreter(in) unter der</p>

<p>8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden oder (im Verhinderungsfall) seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter(in) unter der Bezeichnung: "Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH" abgegeben.</p> <p>9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p>Bezeichnung: "Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH" abgegeben.</p> <p>9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.</p> <p>Er entsendet Mitglieder in die Gremien von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, wobei die in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zu entsendenden Mitglieder aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden. Er benennt den Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.</p> <p>Er entsendet Mitglieder in die Gremien von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, wobei die in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH und der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zu entsendenden Mitglieder aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden. Er benennt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH sowie den Vorsitzenden und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG.</p> <p>[Ziffern 2 – 4 unverändert]</p>

<p align="center">SWN-Gesellschaftsvertrag Stand: 28.11.2012</p>	<p align="center">Änderung des Gesellschaftsvertrages (Entwurf)</p>
<p align="center">§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus den acht Ratsmitgliedern, die vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge, in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH entsandt wurden und dem/der Bürgermeister(in) oder ein(e) auf seinen/ihren Vorschlag benannte(r) andere(r) Beschäftigte(r) der Stadt Neustadt a. Rbge.. Der/die Geschäftsführer(in) der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates.</p> <p>[Ziffern 2 – 4 unverändert]</p>	<p align="center">§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Ratsmitgliedern, die vom Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH entsandt werden und dem/der Bürgermeister(in) oder ein(e) auf seinen/ihren Vorschlag benannte(r) andere(r) Beschäftigte(r) der Stadt Neustadt a. Rbge.. Der/die Geschäftsführer(in) der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH ist beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates.</p> <p>[Ziffern 2 – 4 unverändert]</p>

Vergütungsregelung für Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH hat die folgende Vergütungsregelung für Aufsichtsräte in kommunalen Unternehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. beschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Vergütungsregelung gilt für Aufsichtsräte

- der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH (WBN),
- der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH (SWN) und
- der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG (SNN).

2. Höhe der Vergütung

Aufsichtsratsmitglieder in den kommunalen Unternehmen gemäß Ziff. 1 erhalten folgende Vergütungen:

	WBN	SWN	SNN	
Ordentliches Mitglied	960,00	540,00	540,00	Euro p. a.
Stellvertreter	1.440,00	810,00	810,00	Euro p. a.
Vorsitzender	1.920,00	1.080,00	1.080,00	Euro p. a.
Sitzungsgeld	100,00	100,00	100,00	Euro je Sitzung

Die gezahlten Vergütungen sind angemessen im Sinne des Ratsbeschlusses vom 6. Dezember 2007 (Drucksache Nr. 311/2007).

3. Vergütungskomponenten

Variable und/oder erfolgsabhängige Vergütungskomponenten werden nicht gezahlt.

4. Beginn und Ende des Vergütungsanspruchs

Der Vergütungsanspruch beginnt mit dem Beginn der Wahlperiode und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode. Bei Entsendung oder Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode wird die Vergütung für das jeweilige Kalenderjahr zeitanteilig berechnet.

5. Auszahlung

Die Vergütungen werden vierteljährlich nachträglich durch Banküberweisung ausgezahlt.

6. Gesellschafterversammlungen

Für die Ausübung der Gesellschafterfunktion und die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen werden keine Vergütungen gezahlt.

7. Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erstattet.

8. Inkrafttreten

Die Vergütungsregelung tritt rückwirkend ab 1. November 2016 in Kraft.

Neustadt, den _____

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung
der Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH

Bürgermeister Uwe Sternbeck